

Luzern, 23. Juni 2025

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 292

Nummer: P 292
Eröffnet: 28.10.2024 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 23.06.2025 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 734

Postulat Marti Urs und Mit. über Adressaten bei Vernehmlassungen durch Departemente und Dienststellen des Kantons Luzern

Gemäss der Kantonsverfassung hat jede Person das Recht, im Rahmen von Vernehmlassungen zu kantonalen Verfassungs- und Gesetzesentwürfen sowie zu weiteren Vorhaben von allgemeiner Tragweite Stellung zu nehmen. Die politischen Parteien, die Gemeinden und die interessierten Kreise werden zur Stellungnahme eingeladen (§ 27 [KV](#)). Das Nähere zur Durchführung von Vernehmlassungen hat der Regierungsrat in der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (VVV; SRL Nr. [36b](#)) festgelegt. Die im Postulat angesprochenen Aspekte des Vernehmlassungsverfahrens – Kreis der Adressatinnen und -adressaten der Vernehmlassung, Vernehmlassungsfrist, Vernehmlassungsunterlagen – sind allesamt in der Verordnung geregelt. Im Folgenden gehen wir auf diese Regelungen und die Verwaltungspraxis ein.

Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten

Das vom Regierungsrat zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens ermächtigte Departement lädt zu Vernehmlassungen die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien sowie die vom Regierungsrat bezeichneten Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten ein. Der erweiterte Kreis der Organisationen, Gemeinwesen und Behörden, die zur Vernehmlassung einzuladen sind, bezeichnet – auf Antrag des zuständigen Departements – der Regierungsrat (§ 3 Abs. 1b und Abs. 2 [VVV](#)). Diese Regelung berücksichtigt, dass sich der erweiterte Adressatenkreis je nach Vernehmlassungsgegenstand (Gesetz, Verordnung, Bericht) und je nach Thema aus den unterschiedlichen Aufgabenbereichen der Departemente stark unterscheidet. Eine Vereinheitlichung ist deshalb nicht möglich.

Unser Rat hat in seiner Antwort vom 24. März 2025 zur Anfrage [A 305](#) Gerber Fritz und Mit. über die Vernehmlassung zur Überprüfung der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden dargelegt, dass in Zukunft die politischen Parteien konsequent zu allen Vernehmlassungsvorlagen des Regierungsrates eingeladen werden sollen. Auch bei den übrigen Organisationen sind wir bestrebt, die interessierten Kreise, jeweils abgestimmt auf den Gegenstand und das Thema der Vernehmlassungsvorlage, möglichst breit einzubeziehen. Festzuhalten bleibt, dass es unabhängig von Einladungen allen Personen und Organisationen frei steht, sich an einer Vernehmlassung zu beteiligen.

Vernehmlassungsfrist

Gemäss Verordnung beträgt die Vernehmlassungsfrist «in der Regel» drei Monate. Die Frist bemisst sich nach Art und Umfang des Vorhabens und kann insbesondere bei Dringlichkeit oder bei geringer Tragweite des Vorhabens verkürzt werden. Ferienzeiten und Feiertage sind bei der Fristansetzung angemessen zu berücksichtigen (§ 4 [VVV](#)). Die Frist wird im Rahmen dieser Vorgaben unter Berücksichtigung des Antrags des zuständigen Departements vom Regierungsrat festgelegt (§ 3 Abs. 1c [VVV](#)).

Bei Vorhaben, welche breite Bevölkerungsschichten betreffen oder von grundsätzlicher Natur sind, werden oftmals längere Vernehmlassungsfristen gewählt. Nur in wenigen Ausnahmefällen werden – mit Angabe einer Begründung (z. B. Dringlichkeit aufgrund übergeordneter Vorgaben, kleiner Umfang der Vorlage) – Vernehmlassungsfristen verkürzt. Eine weitere Vereinheitlichung als bereits durch die in der Verordnung enthaltene Vorschrift über die Regelfrist wäre nicht sinnvoll. Ferienzeiten werden nach Möglichkeit berücksichtigt, indem die Vernehmlassungsfrist verlängert wird. Den im Postulat erwähnten Vernehmlassungsstarts «zu Beginn oder nahe am Beginn der schulischen Sommerferien» wird regelmässig mit einer angemessenen Verlängerung der Vernehmlassungsfrist Rechnung getragen.

Vernehmlassungsunterlagen

Gemäss Verordnung bestimmt der Regierungsrat die im Vernehmlassungsverfahren abzugebenden Unterlagen. Die Vernehmlassungsunterlagen sind in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen (§ 4 Abs. 1 [VVV](#)). Üblicherweise bestehen die Unterlagen aus dem Erlassentwurf und den Erläuterungen oder dem Berichtsentwurf (z.B. bei Planungsberichten) und einem Fragekatalog. Während früher die Fragebogen im Word- oder Excelformat zur Verfügung gestellt und danach die eingegangenen Antworten in mühseliger administrativer Arbeit zusammengetragen wurden, werden heute webbasierte Werkzeuge, namentlich Online-Fragebögen, zur Verfügung gestellt. Dies erleichtert sowohl die Mitwirkung wie auch die Auswertung. Indes dürfen die Möglichkeiten der Technik nicht dazu führen, das Mitwirkungsverfahren als zu aufwendig oder kompliziert erscheinen zu lassen. Auf jeden Fall werden Papiereingaben von Personen, die sich mit den elektronischen Befragungswerkzeugen nicht auseinandersetzen wollen, weiterhin angenommen.

Mit den neueren technischen Mitteln wollen wir weiter Erfahrungen sammeln. Dabei soll die Anzahl der in den Vernehmlassungsverfahren eingesetzten elektronischen Befragungswerkzeuge vermindert werden. Beispielsweise könnten ein einfacher Online-Fragebogen und bei komplexen Vernehmlassungsvorlagen ein webbasiertes Mitwirkungsinstrument mit differenzierteren Äusserungsmöglichkeiten zur Anwendung gelangen. Es ist zu erwarten, dass mit dem fort dauernden Einsatz die Handhabung des Vernehmlassungsverfahrens auch hinsichtlich der Bewirtschaftung des Adressatenkreises weiter verbessert werden kann. In der Verordnung sind die Aspekte Kreis der Adressatinnen und -adressaten von Vernehmlassungen, Vernehmlassungsfrist und Vernehmlassungsunterlagen ausreichend geregelt.

Zusammenfassend wollen wir mit einer konsequenteren Praxis bei den Einladungen zu Vernehmlassungsverfahren und mit der Reduktion von elektronischen Befragungswerkzeugen dem Anliegen des Postulats Rechnung tragen. In diesem Sinn beantragen wir, das Postulat als erheblich zu erklären. Unmittelbare Kostenfolgen ergeben sich daraus keine.